



SATZUNG

Nordrhein-Westfälischer Rock'n'Roll-Verband

ENTWURF

A. Allgemeines	2
§1 Name Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck.....	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	2
§4 Aufgaben.....	3
§5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Mitgliedschaft.....	4
§6 Mitglieder.....	4
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§9 Ausschluss	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§10 Rechte der Mitglieder	6
§11 Pflichten der Mitglieder.....	6
D. Die nordrhein-westfälische Rock'n'Roll-Jugend.....	7
§12 Die Rock'n'Roll Jugend	7
E. Die Organe des Verbandes	7
§13 Die Verbandsorgane	7
§14 Allgemeines.....	7
§15 Die Mitgliederversammlung	7
§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	9
§17 Leitung der MV.....	10
§18 Das geschäftsführende Präsidium.....	10
§18 Das Präsidium.....	11
F. Sonstige Bestimmungen	12
§19 Die Kassenprüfer.....	12
§20 Satzungen und Ordnungen	12
§21 Haftung.....	12
§22 Datenschutz	13
§23 Auflösung des Verbandes	13
§24 Gültigkeit dieser Satzung.....	13

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Allgemeines

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.11.1984 in Siegburg gegründete Verein führt den Namen „Nordrhein-Westfälischer Rock'n'Roll Verband (e.V.)“ (NWRRV), im folgenden Verband genannt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist im Vereinsregister mit Sitz in Siegburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (3) Der Verband ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Rock'n'Roll Tanzsport und aller verwandter Stilarten (im Folgenden unter Rock'n'Roll zusammengefasst) betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen (NRW) und beinhaltet die Fachschaft Rock'n'Roll im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er ist ordentliches Mitglied im Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV).
- (4) Sitz und Gerichtsstand sind Siegburg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Verbandes ist es,

- (1) den Rock'n'Roll Tanzsport im Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen und zu fördern,
- (2) die Rock'n'Roll Tanzsport betreibenden Vereine in NRW zu vereinigen und die gemeinschaftlichen Interessen gegenüber den übergeordneten Verbänden und deren Gremien zu vertreten,
- (3) die Interessen seiner Mitglieder und deren Arbeiten zu koordinieren,
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in §4 genannten Aufgaben.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ämter des Verbands sind Ehrenämter.
- (6) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt für die Gleichberechtigung, auch bei der Besetzung von Ämtern, ein. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

§4 Aufgaben

- (1) Die Sporthoheit für den Rock'n'Roll Tanzsport in NRW liegt beim NWRRV.
- (2) Zu den Aufgaben des NWRRV gehören insbesondere
 - (a) die Ausschreibung und Vergabe der offiziellen Landesmeisterschaften in Nordrhein-Westfalen,
 - (b) die Zusammenarbeit mit dem DRBV,
 - (c) die Koordinierung der unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder untereinander, sowie des NWRRV und der Vertretung dieser im TNW,
 - (d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - (e) die Aus- und Weiterbildung von Turnierleitern, Wertungsrichtern, Übungsleitern und Trainern,
 - (f) die Durchführung von Schulungen für Sportler,
 - (g) die Bekämpfung des Dopings, sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) „NADA-Code,, in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Der NWRRV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International Dance Sport Federation (IDSF) teil.

§5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der NWRRV ist Mitglied
 - (a) DRBV
 - (b) TNW

- (2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

Der Verband kennt folgende Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Rock'n'Roll-Vereine in Form rechtsfähiger Vereine oder Rock'n'Roll-Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Pflege und Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsports und aller verwandter Stilarten zur Aufgabe gestellt haben und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes und seiner Mitglieder fördern, jedoch nicht am Sportverkehr teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Rock'n'Roll-Tanzsport in NRW verdient gemacht haben.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands sind alle ordentlichen Mitglieder des DRBV, sofern sie in NRW ansässig sind. Ein gesonderter Aufnahmeantrag ist nicht zu stellen; nach §6 Abs. 3 der Satzung des DRBV gilt der Antrag an den DRBV auch als Aufnahmeantrag in den entsprechenden Landes-Rock'n'Roll-Verband.
- (2) Fördernde Mitglieder stellen ihren Antrag direkt an den NWRRV. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
 - (a) Der Antrag zur Aufnahme ist unter Beifügung einer Begründung formlos beim Präsidium einzureichen.
 - (b) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
 - (c) Im Falle einer Ablehnung hat der Antragstellende das Recht seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag durch das Präsidium von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Ordentliche Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem DRBV und/oder dem TNW automatisch auch die Mitgliedschaft im NWRRV. Eine gesonderte Kündigung braucht nicht zu erfolgen.
- (3) Fördernde Mitglieder können ihren Austritt schriftlich, binnen 3-monatiger Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - (b) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - (c) sich grob unsportlich verhält;
 - (d) dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Verbandes oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - (e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein verbandsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten und der Verbandsgerichtbarkeit des DRBV bleiben unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das geschäftsführende Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die

Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Rechte der Mitglieder

- (1) Anspruch auf die Beratung und Unterstützung des Verbandes in ihren Angelegenheiten, soweit dadurch nicht dessen Belange oder die Belange anderer Mitglieder verletzt werden.
- (2) Ausübung des Rock'n'Roll-Tanzsportes in den durch den Verband ausgeschriebenen Veranstaltungen, sowie Benutzung der Einrichtungen des Verbandes für ordentliche Mitglieder.
- (3) Ausübung des Wahlrechts entsprechend dieser Satzung.
- (4) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Verbandes. Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
 - (a) Ordentliche Mitglieder haben je angefangene 25 Einzelmitglieder 1 Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann zur Mitgliederversammlung mehrere Vertretende entsenden, von denen jedoch nur einer stimmberechtigt ist. Dieser muss vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftlichen Vollmacht beim Präsidium vorlegen sowie mindestens 18 Jahre alt sein.
 - (b) fördernde Mitglieder haben nur einen Sitz, keine Stimme.
 - (c) Ehrenmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.
 - (d) Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes.
- (2) Befolgung und Vollzug der sie betreffenden Verbandsbeschlüsse.
- (3) Unterstützung der Verbandsinteressen nach besten Kräften.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes entgegensteht.
- (5) Fristgerechte Meldung der Mitgliederzahlen an TNW, DTV und NWRRV.
- (6) Meldung der aktuellen Kontaktdaten im Rahmen der Bestandserhebung des NWRRV.
- (7) Den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.

D. Die nordrhein-westfälische Rock'n'Roll-Jugend

§12 Die Rock'n'Roll Jugend

- (1) Die nordrhein-westfälische Rock'n'Roll-Jugend (NWRRJ) ist die Jugendorganisation des NWRRV.
- (2) Die NWRRJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die NWRRJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

E. Die Organe des Verbandes

§13 Die Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - (a) die Mitgliederversammlung (im folgenden MV),
 - (b) die Jugendvollversammlung der NWRRJ (im folgenden JVV),
 - (c) das Präsidium.

§14 Allgemeines

- (1) Jedes Amt des Verbandes beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Berufung.
- (2) Eine Funktion im Verband setzt die Mitgliedschaft in einem Verbandsmitglied voraus.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (4) Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl der Kandidaten mit der Stimmengleichheit statt, bis ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus:
 - (a) den ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
 - (b) den Ehrenmitgliedern,
 - (c) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - (d) der Leitung der MV.
- (2) Eine ordentliche MV findet regelmäßig im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die MV wird vom Präsidium durch eine Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Einladungsfrist von vier Wochen ist zu wahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge, die einer Satzungsänderung bedürfen, müssen spätestens am 31. Januar des Jahres in Textform beim Präsidium eingereicht werden. Diese werden dann in der Einladung zur ordentlichen MV veröffentlicht.
- (7) Anträge zur MV müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der MV beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der MV den Mitgliedern zugehen.
- (8) Die MV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit
 - (a) einfacher Stimmenmehrheit bei Wahlen, Beschlüssen, etc.,
 - (b) 2/3 Stimmenmehrheit bei Satzungsänderungen,
 - (c) 3/4 Stimmenmehrheit bei Auflösung des Verbandes.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmenverteilung ist geregelt in §10 (4).

Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, die mit der Meldung der Mitgliederzahlen oder der aktuellen Kontaktinformationen gegenüber dem Verband in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

- (9) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das die Leitung der MV zu unterzeichnen hat. Innerhalb von zwölf Wochen ist den Mitgliedern das Protokoll der MV auf der Homepage zu veröffentlichen. Anträge auf Änderung sind binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (10) Die MV findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybrid) stattfindet. Ohne entsprechenden Beschluss haben Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
- (11) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das geschäftsführende Präsidium per Beschluss fest.
- (12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
- (13) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Wahl der Leitung der MV.
 - (b) Wahl und Abberufung des Präsidiums.
 - (c) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes.
 - (d) Wahl der Kassenprüfer.
 - (e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Präsidiums, des Berichtes der Kassenprüfer und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums.
 - (e) Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan.
 - (f) Genehmigung der Änderungen der Jugendordnung.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (h) Beschlussfassung über Anträge
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§17 Leitung der MV

- (1) Die Leitung der MV besteht aus einem Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes, das von der ordentlichen MV für ein Jahr gewählt wird.
- (2) Die Leitung der MV ist zur Neutralität verpflichtet.

§18 Das geschäftsführende Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium gem. §26 BGB besteht aus
 - (a) dem Präsident bzw. der Präsidentin
 - (b) Dem Vizepräsident bzw. der Vizepräsidentin
 - (c) Dem Vizepräsident bzw. der VizepräsidentinFinanzen
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes, sowie die Leitung der Präsidiumssitzungen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Präsidiums ist nicht zulässig.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues geschäftsführendes Präsidium gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann sich das Präsidium für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person durch Präsidiumsbeschluss personell ergänzen. Diese Person muss durch die nächste MV bestätigt werden.
- (7) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, einberufen. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend ist. Es kann Mehrheitsbeschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums an der Beschlussfassung per Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- (8) Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums sind zu protokollieren.

§18 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - (a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - (b) der/m SportdirektorIn Rock ´n ´Roll
 - (b) der/m SportdirektorIn Boogie-Woogie / Swing Dance
 - (d) der/m ReferentIn Öffentlichkeit
 - (e) der/m JugendwartIn
 - (f) bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer
- (2) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Das Präsidium ist hierbei nicht an die Bezeichnung „Beauftragte“ gebunden. Beauftragte werden entsprechend ihrer Funktion benannt.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums legt dieses in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Die Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums nach §26 BGB bleiben unberührt.
- (4) Die Sitzungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder ihrem Vertreter bzw. ihrer Vertreterin einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart bzw. die Jugendwartin, wird von der MV gewählt. Wählbar sind nur Personen, die einem ordentlichen Mitgliedsverein des Verbandes angehören oder Ehrenmitglieder sind. Sie müssen volljährig sein.
- (6) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt, mit Ausnahme der bis zu fünf Beisitzer, drei Jahre. Die Beisitzer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Das Präsidium wird in einem „rollenden Verfahren“ gewählt. Es werden jeweils folgende Posten bei einer MV neu besetzt:
 - (a) PräsidentIn und SportdirektorIn Rock ´n Roll
 - (b) VizepräsidentIn und ReferentIn für Öffentlichkeit
 - (c) VizepräsidentIn Finanzen und Sportdirektor Boogie-Woogie / Swing Dance

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die MV das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten MV bestätigt werden muss, ergänzen.

- (7) Der/die JugendwartIn wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Seine/Ihre Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Der/die JugendwartIn wird in dem Jahr neu gewählt, in dem auch die/der Vizepräsident/In Finanzen neu gewählt wird.
- (8) Der/die PräsidentIn in Vertretung ein/e VizepräsidentIn leitet die Sitzungen des Präsidiums. Der/die PräsidentIn, in Vertretung ein anderes Mitglied des Präsidiums, hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss des DRBV e.V., sowie im Hauptausschuss des TNW.
- (9) Alle Mitglieder des NWRRV Präsidiums haben, mit einer Begleitperson, freien Eintritt zu allen Wettbewerben und Turnieren, die von einem Mitgliedsverein des NWRRV ausgerichtet oder veranstaltet werden.

F. Sonstige Bestimmungen

§19 Die Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche MV wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie erhalten jederzeit auf Anfrage Einblick in die Geschäftsbücher und Kassenführung des Verbandes. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (2) Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der MV vorzutragen.

§20 Satzungen und Ordnungen

- (1) Der NWRRV kennt folgende Ordnungen:
 - (a) Jugendordnung
 - (b) Verleihungsordnung
 - (c) Schiedsordnung
 - (d) Geschäftsordnung
 - (e) Breitensportordnung
- (2) Der NWRRV erkennt die Satzung und Ordnungen des DRBV an.
- (3) Die unter (1) und (2) genannten Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§23 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine MV mit 3/4 Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der nach §10 Abs. 4 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen kann. Die Leitung der MV ist zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen zu jeweils gleichen Teilen an den Verein Kinderlachen e.V., sowie die Initiative „Schütz deinen Kopf“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 52ff der Abgabenordnung (AO) zu verwenden haben.

§24 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.